



Schnee-/Eischaos (oder andere umweltbedingte "Chaostage")

Liebe Eltern,

wir werden bei plötzlichen extremen Wetterverhältnissen nach Verhaltensregeln gefragt. Hier nun einige verbindliche Mitteilungen:

Sie als Eltern stehen in erster Verantwortung und entscheiden, ob Sie ihr Kind zur Schule gehen oder mit dem Bus fahren lassen, oder zu Hause halten. Es ist auch möglich, dass die Busse aus Sicherheitsgründen nicht losfahren können oder unterwegs auf den Streuwagen warten müssen, und die Kinder warten vergeblich auf ihre Busse. Hier gilt die Regel 20 Minuten zu warten, und dann wieder nach Hause zu gehen. Vielleicht kann ja ein Elternteil die Kinder an der Haltestelle an solchen Schultagen betreuen.

Die Sicherheit unserer Kinder hat stets Vorrang

Ist ihr Kind in der Schule wird es von uns mindestens bis zur 4. Stunde unterrichtet /betreut. Die Betreuungsgruppe und die OGS findet auch an diesen Tagen statt.

Die Gemeinde als Schulträger kann, wenn Schneefall und Glatteis während der Unterrichtszeit beginnt oder sich die Schnee- und Glatteissituation verschlechtert, die Busse anweisen, die Schüler sofort nach Hause zu bringen. Dann gilt folgende Regel: Die Betreuungskinder bleiben auch dann bis 13:10 Uhr in der Schule und werden anschließend **von Ihnen** abgeholt.

Auch an diesem Tag bieten wir Unterricht / Betreuung für alle anderen Schüler bis 11:30 Uhr an. In diesem Fall müssen Sie Ihr Kind selbst abholen.

Zur allgemeinen Sicherheit und für einen reibungslosen Ablauf füllen Sie bitte den nebenstehenden Abschnitt aus und geben ihn bei Ihrem/r Klassenlehrer/in ab!

Mit freundlichem Gruß

gez. *Khillimberger*
Schulleiterin

Schnee-/Eischaostage

(oder andere umweltbedingte Chaostage)

Name des Kindes

Klasse

- Mein/unser Kind darf an Chaostagen zu jeder Zeit mit dem Bus nach Hause fahren / oder nach Hause gehen
- Ich/wir hole/n mein/unser Kind an Chaostagen um 11:30 Uhr ab
- Mein/unser Kind soll an Chaostagen in der Schule bleiben, bis ich/wir es abhole/n (spätestens 13:10 Uhr)

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten